

Eine moderne Form der Errungenschaftsgemeinschaft – Ein Güterstand der Zukunft?*

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb

Universitätsprofessorin, Universität zu Köln

I. Die Ausgangssituation: Vorurteile gegen die Errungenschaftsgemeinschaft und Fehlvorstellungen über die Zugewinngemeinschaft

Die Vorurteile gegen die Errungenschaftsgemeinschaft sind in Deutschland tief verwurzelt. Es ist nicht einfach, sie zu erschüttern und Diskussionsbereitschaft zu erwecken. „Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?“ lautete daher der provokante Titel einer vom BMFSFJ initiierten Tagung am 22. Juni 2012.¹ Der Schwerpunkt der weit verbreiteten Verweigerungshaltung liegt derzeit auf rechtstechnischen Bedenken: Die Errungenschaftsgemeinschaft ist schwerfällig und kompliziert und wirft unlösbare Haftungs- und Verwaltungsprobleme auf, so lautet der gängige Einwand. Man möge doch endlich die tatsächlichen oder vermeintlichen Defizite der §§ 1415 ff. BGB abarbeiten und konkrete Vorschläge zu Gesamthand, Sondervermögen, Haftung und Haftungsbeschränkung und Surrogation machen. Der gesetzliche Güterstand hat sich bewährt, wir haben lange genug daran gearbeitet, die Probleme der Zugewinngemeinschaft zu lösen und endlich eine gewisse Konsolidierung erreicht, wir brauchen keine güterrechtliche Verunsicherung, so könnte man eine weitere Abwehrlinie auf den Punkt bringen. Der Trend geht doch ohnehin zur Doppelverdienerhe, für die jungen Paare liegt daher ohnehin eine Gütertrennung näher als ein gemeinschaftsbzogener Güterstand, lautet der zentrale rechtspolitische Einwand.

Neuere empirische Befunde weisen freilich in eine andere Richtung: Die Studie des BMFSFJ „Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf“² zeigt, dass Mein und Dein in der Ehe im Regelfall weitgehend unabhängig von der Rollenverteilung zwischen den Ehegatten nach wie vor gerade nicht klar auseinandergehalten werden. Die Ehe erweist sich als rechtsgeschäftsferner Raum, auf den man nicht ohne weiteres die am Marktgeschehen orientierten Regelungsmodelle der Austauschverträge übertragen kann. Man kann und soll nicht erwarten, dass jeder Ehepartner bei der Eheschließung und während der Ehe seine Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Gewinnoptimierung oder auch nur des Selbstschutzes zweckrational reflektiert und seine egoistischen Interessen zielstrebig verfolgt und durchsetzt. In der funktionierenden Ehe reflektieren durchschnittliche Ehepartner ihr Verhalten nicht permanent im Hinblick auf finanzielle Konsequenzen, insbesondere für den unerwünschten und für ganz unwahrscheinlich gehaltenen Fall eines Scheiterns. Daher wünschen sich die Ehepartner einen sie selbst entlastenden fairen gesellschaftlichen Rahmen und vertrauen darauf, dass die Rechtsordnung einen solchen Rahmen bereitstellt.

Allerdings haben weite Teile der Bevölkerung nur unklare und häufig unzutreffende Vorstellungen vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, man verkennt ihren Charakter als

prinzipielle Gütertrennung und geht überwiegend diffus davon aus, dass das während der Ehe Hinzuerworbene im Regelfall *sofort* beiden Ehepartnern zusteht, der gesetzliche Güterstand also eine *errungenschaftliche* Prägung hat. Dieser offensichtlich tief verwurzelten Vorstellung tragen viele europäische Länder dadurch Rechnung, dass sie eine Errungenschaftsgemeinschaft vorsehen, teilweise sogar als gesetzlichen Güterstand.

Das schadet nichts, so lautet die gängige Reaktion, man muss die Eheleute nur besser informieren und über die Vorteile der Zugewinngemeinschaft aufklären. Sie verfehlt jedoch möglicherweise den Kern des Wunsches vieler Ehegatten nach einem gemeinschaftsbezogenen Rechtsrahmen für ihre Ehe, denn während der Ehe gibt es in der Zugewinngemeinschaft gerade keine Gemeinschaft.

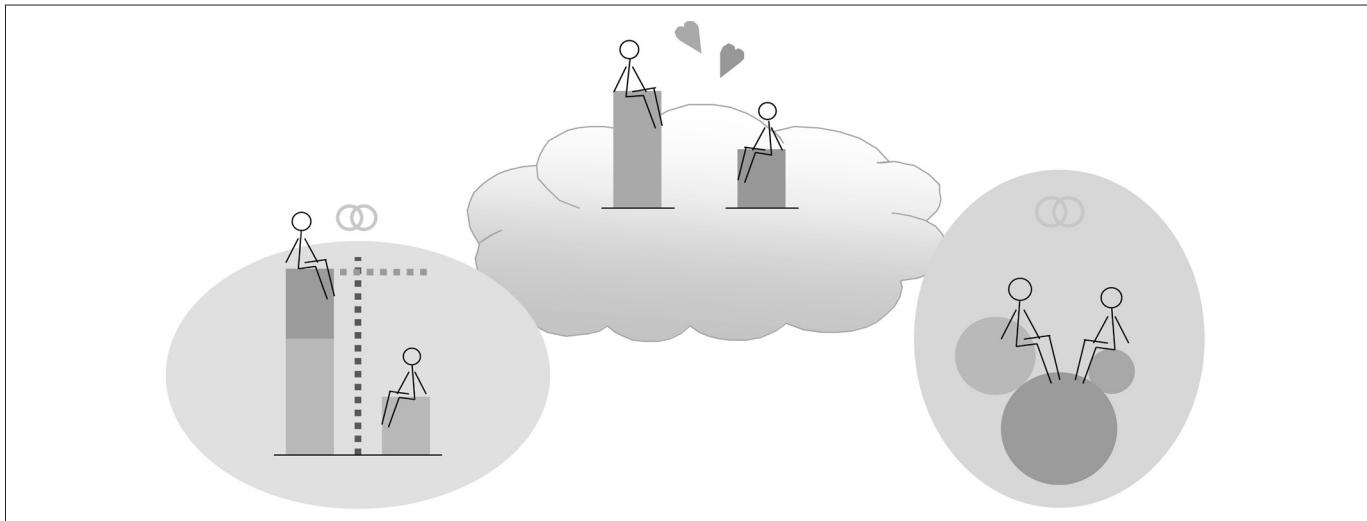
II. Die Gerechtigkeitslücke: Das dingliche Gefälle

Im Vorfeld aller rechtstechnischen Details geht es damit um eine zentrale und brisante Wertungsfrage, nämlich die Frage nach der güterrechtlichen Erfassung der Familienarbeit. Der Unterschied zwischen Zugewinngemeinschaft und Modellen einer Errungenschaftsgemeinschaft wird häufig knapp dahingehend gekennzeichnet, dass ein Ausgleich des in der Ehe (gemeinsam) erwirtschafteten in der Zugewinngemeinschaft „erst“ bei Beendigung der Ehe erfolge. Diese Reduktion auf die zeitliche Verschiebung des Ausgleichs auf die Beendigung der Ehe ist freilich eine gefährliche Verharmlosung. Zu Beginn der Ehe „besitzen“ (untechnisch formuliert) beide Ehegatten ihr persönliches Anfangsvermögen, das freilich in vielen jungen Ehen bestenfalls gering sein wird. In der Einverdiener-Ehe erhöht sich in der Zugewinngemeinschaft wegen der Gütertrennung während der Ehe einseitig das Vermögen des erwerbstätigen Ehegatten. Der andere Ehegatte bleibt während der Ehezeit auf seinem Anfangsvermögen „sitzen“. Die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, die regelmäßig auch der Vorstellung der Ehegatten entsprechen wird, die sich für ein arbeitsteiliges Ehemodell entschieden haben, findet im Vermögen des nicht

* Vortrag auf der Fachtagung „Am Ende geht's ums Geld. Auseinandersetzung und Teilhabe. Geschlechtergerechtigkeit im Familienrecht“ am 28. September 2013, im Rahmen des 40. Bundeskongresses des djb in Leipzig.

1 Siehe die Dokumentation Brudermüller/Dauner-Lieb/Meder (Hg.), *Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht – Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht 2013*, mit Beiträgen von Welskop-Deffaa, Meder, Wippermann, Brudermüller, Jacoby, Meyer, Boele-Woelki, Gerdes, Helms, Sanders, Mecke; die folgenden Überlegungen beruhen auf meinem Beitrag, S. 47 ff., sie vertiefen die dort formulierten Thesen und bauen sie weiter aus; für die Zeichnungen danke ich Ruth Kleikamp/JProf. Dr. Anne Sanders.

2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) Wippermann/Borgstedt/Möller-Slawinski, *Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf; Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens*, 1. Aufl. 2010.



▲ Abb.1: Zugewinnungsgemeinschaft vs. Errungenschaftsgemeinschaft.

berufstätigen Ehegatten nicht den geringsten Niederschlag. Die Familienarbeit bleibt bis zum Ende der Ehe vermögensmäßig „wertlos“, der nicht erwerbstätige Ehegatte bekommt außer Unterhalt und Taschengeld bis zum Ende der Ehe im schlimmsten Falle nichts. Mögen sich die Ehegatten am Anfang der Ehe auch finanziell auf Augenhöhe gegenüber gestanden haben, mit der Zeit gewinnt der erwerbstätige Ehegatte jedenfalls materiell die „Lufthoheit“. Er kann sämtliche während der Ehe erwirtschaftete Vermögenswerte für eigene Projekte investieren, ein Unternehmen gründen, einen teuren MBA absolvieren, kostspielige Hobbies pflegen, zur Not eben auch ohne Einverständnis des anderen Ehegatten. Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann dies nicht, er hat, wenn es hart auf hart kommt, nicht einmal eigenes Geld für eine berufliche Weiterbildung, die ihm bei Scheitern der Ehe die finanzielle Unabhängigkeit und Verantwortungsfähigkeit geben würde, die ihm das neue Unterhaltsrecht sehr bald nach der Scheidung abverlangt.

Dieses „dingliche Gefälle“ (Anne Röthel) führt nicht nur zu einer Benachteiligung des nicht erwerbstätigen Ehegatten, sondern außerdem zu einer systemwidrigen Bevorzugung der Gläubiger des erwerbstätigen Ehegatten. Ihnen stehen sein Anfangsvermögen und alles in der Ehe erwirtschaftete Vermögen zur Verfügung, während die Gläubiger des nicht erwerbstätigen Ehegatten auf dessen Anfangsvermögen beschränkt bleiben, auch wenn ihr Schuldner durch seine Familienarbeit zur Wertschöpfung beigetragen hat, die rechtstechnisch nur eben ausschließlich im Vermögen des anderen Ehegatten anfällt.

Kennzeichnend für die Errungenschaftsgemeinschaft ist demgegenüber, dass die Ehepartner während der Ehe im Hinblick auf das in dieser Zeit erwirtschaftete Vermögen auf Augenhöhe bleiben. Die Familienarbeit schlägt sich *sofort* vermögensmäßig nieder und nicht erst bei Ende der Ehe. Das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Bei der Diskussion um die Einführung eines weiteren Wahlgüterstandes einer Errungenschaftsgemeinschaft geht es also letztlich um die Gretchenfrage, wie man es mit dem Postulat der Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit hält. Auch die Zugewinnungsgemeinschaft beruht zwar auf der Prä-

misze, dass beide Ehegatten in ihrer jeweiligen Rolle gleichmäßig zur erfolgten Wertschöpfung beigetragen haben. Sie bleibt aber auf halbem Wege stehen, denn realisiert wird diese Bewertung der Familienarbeit erst am Ende der Ehe, während der Ehe bleibt die Familienarbeit materiell „wertlos“. Dagegen macht die Errungenschaftsgemeinschaft von Anfang an mit der Gleichwertigkeit der Beiträge der Ehegatten Ernst; schon während der Ehe hat die Familienarbeit nicht nur ideelle Bedeutung, sondern erhält auch vermögensmäßig Würde und Anerkennung.

III. Zur rechtstechnischen Umsetzung: Der Vorschlag der CEFL

Juristen neigen dazu, juristische Probleme zu überschätzen, obwohl es eine Erfahrungstatsache ist, dass die meisten juristischen Probleme nicht aus unzureichender Rechtstechnik entstehen, sondern aus widersprüchlichen, nicht ausreichend systematisch ausgeleuchteten Wertungen. Daher ist es ganz unwahrscheinlich, dass deutsche Juristen das nicht zustande bringen, was Juristen anderer Nationen seit Jahrzehnten ganz selbstverständlich schaffen, die konsistente Konstruktion einer modernen Errungenschaftsgemeinschaft. Das soeben von der Commission on European Family Law (CEFL) vorgeschlagene Regelungsmodell für einen Wahlgüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (Prinzipien 4:33–4:58)³ zeigt, dass dies möglich ist und wie dies aussehen könnte.

Danach gibt es drei Vermögensmassen (Prinzipien 4:34). Das *gemeinschaftliche* Vermögen besteht aus dem Vermögen, das von einem oder beiden Ehegatten während des Güterstandes erworben wird und nicht zum persönlichen Vermögen eines Ehegatten gehört (Prinzip 4:35). Das persönliche Vermögen jedes Ehegatten umfasst unter anderem vor Beginn der Errungenschaft erworbenen Vermögensgegenstände und während des Güterstandes durch Schenkung und von Todes wegen erworbenes Vermögen (Prinzip 4:36). Ersatzgegenstände fallen kraft Surrogation in die Vermögensmassen, aus denen der Ausgangsgegenstand stammte (Prinzip 4:37 Ersetzung). Entsprechendes gilt für Erträge und

³ Boele-Woelki u. a. (Hg.), *Principles of european family law regarding property relations between spouses*, 2013.

Nutzungen (Prinzip 4:38 Anlage oder Wiederanlage). Wertsteigerungen von Gegenständen, die zum persönlichen Vermögen eines Ehegatten gehören, bilden sich automatisch nur in diesem persönlichen Vermögen ab, die Probleme der Bewertung des Anfangsvermögens bei der Zugewinnungsgemeinschaft stellen sich gar nicht erst. Für Verschiebungen zwischen gemeinschaftlichem Vermögen und persönlichem Vermögen ist ein Ausgleich vorgesehen (Prinzip 4:53 Ausgleich). Bei Beendigung des Güterstandes wird das gemeinschaftliche Vermögen grundsätzlich unter den Ehegatten gleich aufgeteilt (Prinzip 4:57 gleiche Anteile und Anpassung), sofern die Ehegatten keine Vereinbarung über die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens treffen (Prinzip 4:55 Vereinbarung über die Teilung).

Es besteht wohl Einigkeit, dass eine gemeinsame Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens im Hinblick auf Alltagsgeschäfte der Ehe eine Errungenschaftsgemeinschaft schwerfällig und damit unattraktiv machen würde. Es überzeugt daher, dass die Prinzipien der CEFL grundsätzlich eine konkurrierende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens vorsehen, wichtige Geschäfte sollen dagegen eine gemeinsame Verwaltung erfordern (Prinzip 4:44). Wie weit man den Kreis der wichtigsten Geschäfte ziehen sollte, wäre im Detail zu diskutieren (siehe die Regelbeispiele in Prinzip 4:45).

IV. Insbesondere: Schuld und Haftung in der Errungenschaftsgemeinschaft

Schuld und Haftung der Ehegatten gelten als die schwierigsten Probleme der Konstruktion einer Errungenschaftsgemeinschaft. Dabei wird meistens ausgeblendet, dass in der Zugewinnungsgemeinschaft die Gläubiger des erwerbstätigen Ehegatten systemwidrig bevorzugt und die Gläubiger des nicht erwerbstätigen Ehegatten systemwidrig benachteiligt werden: Die *gemeinsame* Wertschöpfung wirkt sich nur im Vermögen des erwerbstätigen Ehegatten aus, die Arbeit des anderen Ehegatten hat während der Ehe keinen wirtschaftlichen Wert, auf den er selbst oder seine Gläubiger zurückgreifen könnten. Demgegenüber steht in der Errungenschaftsgemeinschaft das Ergebnis der gemeinsamen Wertschöpfung von Anfang an beiden Ehegatten und ihren jeweiligen Gläubigern zu, entsprechend erhalten die Gläubiger des erwerbstätigen Ehegatten „Konkurrenz“ durch die Gläubiger des anderen Ehegatten.

Die Prinzipien der CEFL unterscheiden im Hinblick auf die Haftung zunächst zwischen gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten (Prinzip 4:40) und persönlichen Verbindlichkeiten der beiden Ehegatten (Prinzip 4:41). Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten sind solche Verbindlichkeiten, die einen Ehebezug haben, insbesondere von beiden Ehegatten gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten, von einem der Ehegatten für den angemessenen Lebensbedarf der Familie eingegangene Verbindlichkeiten, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern oder im Interesse des gemeinschaftlichen Vermögens eingegangene Verbindlichkeiten (Prinzip 4:40). Für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten haftet das gemeinschaftliche Vermögen und das persönliche Vermögen desjenigen Ehegatten, der die Verbindlichkeiten eingegangen ist (Prinzip 4:42), dies entspricht dem systematischen Verhältnis von

Schuld und Haftung. Wer schuldet, haftet auch, und zwar mit seinem gesamten Vermögen, aber auch nur mit *seinem* Vermögen. Für persönliche Verbindlichkeiten, also Verbindlichkeiten, die ein Ehegatte ohne Ehebezug eingegangen ist, haftet zunächst nur sein persönliches Vermögen. Für Verbindlichkeiten aus deliktischem Handeln soll allerdings auch das gemeinschaftliche Vermögen anteilig haften (Prinzip 4:43). Das ist systematisch überzeugend. Zu diskutieren wäre freilich, ob das gemeinschaftliche Vermögen nicht anteilig auch für persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten haften müsste. Schon diese knappe Skizze zeigt jedenfalls, dass die viel beschworene Formel, die Errungenschaftsgemeinschaft führe zwangsläufig dazu, dass die Ehegatten für die Verbindlichkeiten des anderen Teils mit ihrem „eigenen Vermögen“ haften, nicht haltbar ist: Für von einem Ehegatten eingegangene vertragliche Verbindlichkeiten haftet sein persönliches Vermögen, eventuell auch anteilig das gemeinschaftliche Vermögen, ganz sicher aber nicht das persönliche Vermögen seines Ehepartners. Da dieser nicht selbst Schuldner dieser Verbindlichkeit ist, haftet er auch nicht.

V. Fazit

Der Vorschlag der CEFL zeigt, dass die rechtstechnischen Probleme der Konstruktion einer modernen Errungenschaftsgemeinschaft lösbar sind. Dies soll nicht heißen, dass sich eine Errungenschaftsgemeinschaft so spannungsfrei und für alle denkbaren Problemlagen passgenau konstruieren ließe, dass man zu ihrer Handhabung keine Juristen mehr benötigen würde. Entsprechende Erwartungen waren und sind für jedes komplexe juristische Problem eine Illusion. Auch die Zugewinnungsgemeinschaft weist bekanntlich Brüche und Probleme auf, die bis heute nicht vollständig befriedigend gelöst werden konnten. Letztlich ist zu vermuten, dass jeder Güterstand bestimmte heikle Probleme aufwirft, nur eben an unterschiedlichen rechtstechnischen Stellschrauben. Der deutsche Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft der §§ 1415 ff. BGB bietet ganz sicher keine tragfähige Alternative zur Zugewinnungsgemeinschaft und kann Eheschließenden daher nicht guten Gewissens empfohlen werden. Als widerlegt anzusehen ist damit auch die immer wieder vorgebrachte These, dass Eheleute durch Modifikationen der §§ 1415 ff. BGB durch Ehevertrag einen passgenauen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft schaffen könnten; es ist schwer vorstellbar, dass sich irgendein Notar auf dieses Abenteuer einlassen würde. Damit bleibt letztlich die Frage, wie man es mit dem Postulat der Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit hält. In der Zugewinnungsgemeinschaft bleibt die Familienarbeit während der Ehe ökonomisch wertlos, während in der Errungenschaftsgemeinschaft alle Beiträge zur ehebedingten Wertschöpfung schon während der Ehe auch materiell als gleichwertig behandelt werden. So zugespitzt erscheint es schockierend, dass das deutsche Familienrecht den Ehegatten bisher *keinen* Güterstand anbietet, der Familien- und Erwerbsarbeit vom Anfang bis zum Ende der Ehe als „gleichwertig“ berücksichtigt. Hält man an dem Postulat fest, dass es den Ehegatten freisteht, im Binnenraum ihrer Ehe und Familie die Aufgaben in eigener Verantwortung zu verteilen, dann erscheint das Nachdenken über die Einführung eines Wahlgüterstandes einer Errungenschaftsgemeinschaft geradezu überfällig.